

Ökumenisches Informationszentrum

für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung
und In- und AusländerInnenarbeit e.V.

Satzung

Präambel

Das langjährige Engagement Einzelner, Gemeindegruppen und überregionaler kirchlicher Kreise (2/3 – Welt-Gruppen, AG Frieden, Ökologischer Arbeitskreis der Dresdner Kirchenbezirke) zu den Fragen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde 1986 zusammengeführt im konziliaren Prozeß und mündete 1988 in die Ökumenische Versammlung der Christen und Kirchen in der DDR. Zur Weiterführung des konziliaren Prozesses gründeten die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Dresdens im Juli 1990 als eine zwischenkirchliche Einrichtung das Ökumenische Informationszentrum.

Als Antwort auf die Schwierigkeiten im Zusammenleben zwischen In- und AusländerInnen, angestoßen durch den konziliaren Prozeß, entstand 1989 die ökumenische Initiative CABANA.

Mit der Bildung des Vereins „Ökumenisches Informationszentrum e.V.“ soll die inhaltliche Verknüpfung der beiden Initiativen unterstrichen und die organisatorische Zusammenarbeit auf eine gemeinsame Basis gestellt werden.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökumenisches Informationszentrum für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und In- und AusländerInnenarbeit e.V.“, kurz „Ökumenisches Informationszentrum e.V.“, abgekürzt ÖIZ.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-01067 Dresden, Kreuzstraße 7 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden – Registergericht eingetragen.
- (3) Der Wirkungsbereich des Ökumenischen Informationszentrums e.V. betrifft mit verschiedenen Schwerpunkten die Region Dresden und überregional besonders Sachsen und die neuen Bundesländer. Spezielle Arbeitsgebiete betreffen unter anderem auch Mittel- und Osteuropa.
- (4) Der Verein ist korporatives Mitglied des Diakonischen Werkes - Stadtmission Dresden e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Weiterarbeit im konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie der In- und AusländerInnenarbeit in den christlichen Gemeinden und in der Öffentlichkeit.
- (2) Insbesondere sind dabei die Förderung der Jugend- und sonstigen Wohlfahrtspflege, die Förderung der Erziehung, der Bildung, der Anliegen des Umweltschutzes, die Anliegen der Frauen, die Förderung internationaler Gesinnung und Entwicklungshilfe, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens Hauptanliegen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, durch Projekte, Beratungen, Begegnungsreisen, Weiterbildungsveranstaltungen und Kooperationen mit anderen Gruppen und Institutionen, die in den gleichen oder ähnlichen Feldern tätig sind.

§3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
- a) Ev.- Luth. Kirchenbezirk Dresden-Mitte
 - Ev.- Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord
 - Ev.- Luth. Kirchenbezirk Dresden-West¹
 - Dresdner Gemeinden der Röm.-Kath. Kirche (damals vertreten durch die Pfarrei Heilige Familie, Dresden Zschachwitz)
 - Dresdner Gemeinden der Ev.-meth. Kirche (damals vertreten durch die Zionskirche)
 - Ev.-Reformierte Gemeinde Dresden
 - Herrnhuter Brüdergemeine Dresden
 - Russisch-Orthodoxe Kirche, Gemeinde Dresden
 - Altkatholische Kirche, Gemeinde Dresden
 - Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Bereich Dresden, (damals vertreten durch die Adventhausgemeinde)
 - b) Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V.
- (2) Ein weiterer Beitritt natürlicher und juristischer Personen zum Verein ist möglich. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und durch den Vorstand zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch Tod
 - c) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei juristischen Personen bedarf dies einer halbjährlichen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - d) durch Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluß des Vorstandes, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt das von diesem Mitglied eingebrachte Vermögen Eigentum des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch natürliche und juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Die juristischen Personen haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.
Kumulation von Stimmen ist möglich. Jede natürliche Person hat eine Stimme.

¹ Seit dem 1.1.2000 hat der Kirchenbezirk Dresden-Mitte die Rechtsnachfolge des am 31.12.1999 aufgelösten Kirchenbezirks Dresden-West übernommen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der/dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, unter Angaben von Gründen, dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Aussprache über die inhaltliche Arbeit,
 - die Entgegennahme des Finanzberichts, die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
 - die Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers,
 - Wahlen in den Vorstand (§7.1.d)
 - die Berufung des Beirates (§10),
 - Beschluß über die Beitragsordnung,
 - die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern (§4.3.d),
 - die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Vor Satzungsänderung ist der Vorstand zu hören.
- (9) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch die/den Vorsitzende(n) und in Abwesenheit durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes vertreten. Alleinvertretung ist möglich.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet durch:
 - a) 4 Vertreter der unter §4.1.a genannten Mitglieder, die vom Stadtökumenekreis so bestimmt werden, daß die Ev.-Luth. Kirchenbezirke, die Röm.-Kath. Kirche sowie die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zusammen je mit mindestens einer Person vertreten sind.
 - b) 1 Vertreter(in) des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden e.V.
 - c) den/die Geschäftsführer(in)
 - d) 4 natürliche Personen des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes, die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die/den Schatzmeister(in) und die/den Schriftführer(in). Personalunion ist möglich.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die verantwortlichen Mitarbeiter(innen) der Themen-bereiche nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes eine oder mehrere Personen aus, so wird entsprechend §7.1 der Vorstand ergänzt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze der praktischen Vereinstätigkeit.
- Er wacht über die Einhaltung der Satzung.
- Er beschließt über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ökumenischen Informationszentrums e.V. Bei der Anstellung hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Vor der Entlassung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist der Beirat zu hören.
- Er beschließt den Haushalt- und Stellenplan.
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entsprechend § 4.
- Er bestellt die/den Geschäftsführer(in).

§9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch eine/einen Mitarbeiter(in) des Ökumenischen Informationszentrums e.V. wahrgenommen.

§10 Beirat

Der Beirat wird zur Beratung und Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Ökumenischen Informationszentrums e.V. durch die Mitgliederversammlung berufen. Er soll zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Schwerpunkte der Arbeit setzen und bei der Durchführung der Aktivitäten mitwirken.

Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wird bei Entlassung gehört. Der Beirat soll aus 6-10 Personen bestehen und in seiner Zusammensetzung die ökumenische Situation der Stadt und das Engagement der Ehrenamtlichen widerspiegeln.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger Mitglieder anwesend als für die geforderte Mehrheit notwendig, so ist innerhalb von 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden über die Auflösung entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, am 20. März 1992,
geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung
am 15. März 1996, 06. Juli 2000 und am 10. Februar 2006.